

# Satzung Bildung in Stemwede e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Bildung in Stemwede“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.. Der Sitz des Vereins ist Stemwede.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bildung von schulischen Initiativen auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Stemwede verwirklicht. Der Verein kann im Rahmen dieser Zweckrichtung auch die Initiative zur Gründung einer Schule als Ersatzschule zur Sicherung des Schulangebotes im Gemeindegebiet ergreifen und als Träger auftreten.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht

dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, in der die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festgelegt werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Presse oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mit-

gliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und drei Stellvertreter(innen) sowie dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/Die Kassierer/in sowie ein/e Stellvertreter(in) werden bei der Gründungsversammlung für zwei Jahre gewählt, anschließend ebenfalls für vier Jahre.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Erweiterter Vorstand / Beisitzer**

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 8 Beisitzer/Beisitzerinnen an. Die Beisitzer/Beisitzerinnen können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer/Beisitzerinnen für die Dauer von zwei Jahren.

Nur Mitglieder des Vereins können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes / erweiterten Vorstandes**

Bei Vorstandsentscheidungen sind alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gleich stimmberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereins gebunden und sorgt für deren Durchführung, kann sie aber verweigern, wenn sie rechtswidrig sind.

Der Vorstand überlässt Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Mitgliederversammlung. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Vorstands wird der Vollzug eines Beschlusses ausgesetzt und die Angelegenheit der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Der Vorstand ist Vorgesetzter der Bediensteten des Vereins.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und bedarf der Entlastung gemäß § 11 dieser Satzung.

Der Umfang der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands, Vertretungsfragen sowie Verfahrensfragen des Vorstands und der Vorstandssitzungen können in einer von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden. Der Vorstand kann auch andere Beauftragte im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben ernennen.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin zu berufen, der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe einer vom Vorstand beschlossenen Tätigkeitsbeschreibung führt. Der Vorstand legt in der Tätigkeitsbeschreibung insbesondere fest, welche Handlungen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin seiner Zustimmung bedürfen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Rechnungslegung des Vorstands durch einen externen Kassenprüfer geprüft wird, sofern der Vorstand nicht einen externen Kassenprüfer beauftragt hat.

### **§ 16 Haftung**

Die Haftung des Vereins für Ansprüche Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; ein Vereinsmitglied haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen dazu vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine Einladung laut § 11 einschließlich Tagesordnung an seine Mitglieder abgesandt hat.

Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Stemwede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

**Stemwede, 22. Juni 2016**